UNIVERSITÄT MANNHEIM



BEKANNTMACHUNGEN DES REKTORATS

Nr. 09 / 2025
vom 16. Oktober 2025

Impressum

			☎
Herausgeber:	**Universität Mannheim**	**Rektorat**	
Zusammenstellung:		**Dezernat VI, Herr Tomesch**	1030
Druck:		**Zentrale Vervielfältigungsstelle**	1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 2 der Satzung über Bekanntmachungen an der Universität Mannheim in der Fassung vom 27.02.2019.
Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 101 Exemplare.

Sie können die Rektoratsnachrichten auch im Internet aufrufen unter: > https://www.uni-mannheim.de/newsroom/rektoratsnachrichten/<

Inhalt: **Seite**
Content: ***Page***

6. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für
den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Wirtschaftspädagogik
der Universität Mannheim vom 13. Oktober 2025
*Sixth amendment to the examination regulations for
the bachelor's program (B.Sc.) in Economic and Business Education
of the University of Mannheim as of 13 October 2025* 4

8. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für
den Studiengang Master of Science (M.Sc.) Wirtschaftspädagogik
der Universität Mannheim vom 13. Oktober 2025
*Eighth amendment to the examination regulations for
the master's program (M.Sc.) in Economic and Business Education
of the University of Mannheim as of 13 October 2025* 7

4. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für
den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Germanistik: Sprache,
Literatur, Medien der Universität Mannheim vom 13. Oktober 2025
*Fourth amendment to the examination regulations for
the bachelor's program in German Studies: Language, Literature,
Media (B.A.) of the University of Mannheim as of 13 October 2025* 10

Satzung der Universität Mannheim zum Erwerb
des außercurricularen Zertifikats „Data Literacy"
vom 13. Oktober 2025
*Statutes of the University of Mannheim for obtaining
the extracurricular "Data Literacy" certificate
as of 13 October 2025* 12

Die aktuellen Telefonübersichten von „Verwaltung/Rektorat" können Sie sich im Intranet unter:
https://intranet.uni-mannheim.de/dokumente/geschaeftsverteilung-und-telefonliste/

The current lists of telephone numbers for the administration and the President's Office are available on the Intranet: https://intranet.uni-mannheim.de/dokumente/geschaeftsverteilung-und-telefonliste/

6. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Wirtschaftspädagogik der Universität Mannheim

vom 13. Okt. 2025

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 01. Oktober 2025 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Wirtschaftspädagogik der Universität Mannheim vom 24. März 2023 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR Nr. 07/2023, S. 10 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. November 2024 (BekR Nr. 10/2024, S.7 ff.), beschlossen.
Der Rektor hat dieser Änderungssatzung zugestimmt am 13. Okt. 2025 .

Artikel 1

Änderung der Prüfungsordnung

1. § 8 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 a. In Nummer 1 wird an die Angabe „Prüferinnen und Prüfer" die Angabe „für Prüfungen, die keiner Lehrveranstaltung zugeordnet sind" eingefügt.
 b. Nach Nummer 1 werden die Nummern 1a und 1b mit folgendem Inhalt eingefügt:
 „1a. Bestellung einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer (§ 20 Absatz 3 Satz 1),
 1b. Bestellung der Ersatzprüferinnen und Ersatzprüfer (§ 9 Absatz 2),"

2. § 9 wird wie folgt geändert:
 a. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
 „(2) Ist eine Prüfung einer Lehrveranstaltung zugeordnet, ist die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt. Ist eine Prüferin oder ein Prüfer verhindert, ihre oder seine Pflichten wahrzunehmen, bestellt der Prüfungsausschuss eine Ersatzprüferin oder einen Ersatzprüfer. Eine Verhinderung der Prüferin oder des Prüfers liegt insbesondere wegen Erkrankung der Prüferin oder des Prüfers oder dem Tod der Prüferin oder des Prüfers oder naher Angehöriger vor. Der Prüfungsausschuss prüft das Vorliegen des Verhinderungsgrundes, dokumentiert diesen und trifft anschließend seine Entscheidung."
 b. Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 und 4 eingefügt:
 „(3) Für die Bachelorarbeit, die keiner Lehrveranstaltung zugeordnet ist (§ 12 Absatz 1), wird die Prüferin oder der Prüfer durch den Prüfungsausschuss bestellt.
 (4) Die Absätze 2 und 3 finden für importierte Prüfungen aus anderen Fakultäten und aus der Universität Heidelberg (§ 4 Absatz 1 Satz 9) keine Anwendung."
 c. Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden zu den Absätzen 5 bis 7.

3. In § 23 Absatz 3 Satz 1 wird nach der Angabe „Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht," die Angabe „Wahlfach," eingefügt.

4. In der Gliederungseinheit Teil „V. Anlagen: Studienstruktur und Inhalten" wird in der Überschrift die Angabe „Inhalten" durch die Angabe „Inhalte" berichtigt und im übrigen Kapitel „1. Studieninhalte" wie folgt geändert:

a. Unterkapitel „Anlage 1: Studieninhalte (Übersicht)“ wird wie folgt geändert:
 aa. Unter der Überschrift „Bereich Wirtschaftspädagogik (30 ECTS)“ wird die Bereichstabelle wie folgt geändert:

 (1) In der Zeile zum Modul „Digital unterstützte Lernkulturen“ wird in der Spalte „Prüfung“ die Angabe „Projektarbeit (10 S.)“ durch die Angabe „Elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.)“ ersetzt.
 (2) In der Zeile zum Modul „Empirische Forschungsmethoden“ wird in der Spalte „Prüfung“ die Angabe „Projektarbeit (10 S.)“ durch die Angabe „Elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.)“ ersetzt.

 bb. Unter der Überschrift „Bereich Wahlfach (20 bis 24 ECTS-Punkte)“ wird in der Wahlfachtabelle in der Zeile zum Wahlfach „3. Corporate Learning“ in der Spalte „ECTS-Punkte“ an die Angabe „20“ die Angabe „– 24“ angefügt.

b. Im Unterkapitel „Anlage 2: Studieninhalte Bereich Wahlfächer“ wird Nummer 3 „3. Wahlfach Corporate Learning (20 ECTS) wie folgt geändert:

 aa. In der Überschrift zum Wahlfach „3. Wahlfach Corporate Learning (20 ECTS)“ wird an die Angabe „20“ die Angabe „ – 24“ eingefügt.

 bb. Unter dem Punkt „a) Modulübersicht“ wird in der Bereichstabelle in der Zeile zum Modul „Wahlbereich BWL“ in der Spalte „ECTS-Punkte“ an die Angabe „12“ die Angabe „–16“ angefügt.
 cc. Buchstabe b Absatz 1 wird wie folgt geändert:

 (1) In Satz 1 wird an die Angabe „15“ die Angabe „ – 19“ eingefügt.

 (2) In Satz 3 wird an die Angabe „12“ die Angabe „ – 16“ eingefügt.

Artikel 2

Schlussbestimmung

§ 1
Anwendungsbereich

1. Die Regelungen des Artikels 1 finden mit der Ausnahme gemäß der folgenden Nummer 2 auf alle Studierenden Anwendung, die den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Wirtschaftspädagogik der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Wirtschaftspädagogik der Universität Mannheim vom 24. März 2023 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR Nr. 07/2023, S. 10 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

2. Die Regelungen des Artikels 1 Nummer 4 Buchstabe a Unterpunkt aa. finden auf alle Studierenden im Sinne von Nummer 1 Anwendung, die die Prüfungen in den Modulen „Digital unterstützte Lernkulturen“ und „Empirische Forschungsmethoden“ des Bereichs Wirtschaftspädagogik zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung noch nicht bestanden haben.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 13. Okt. 2025

Prof. Dr. Thomas Fetzer
Rektor

8. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science (M.Sc.) Wirtschaftspädagogik der Universität Mannheim

vom 13. Okt. 2025

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 01. Oktober 2025 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science (M.Sc.) Wirtschaftspädagogik der Universität Mannheim vom 24. März 2023 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR Nr. 07/2023, S. 61 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 08. Oktober 2024 (BekR Nr. 09/2024, S. 10 f), beschlossen.
Der Rektor hat dieser Änderungssatzung zugestimmt am 13. Okt. 2025

Artikel 1

Änderung der Prüfungsordnung

1. § 7 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 a. In Nummer 1 wird an die Angabe „Prüferinnen und Prüfer" die Angabe „für Prüfungen, die keiner Lehrveranstaltung zugeordnet sind" eingefügt.
 b. Nach Nummer 1 werden die Nummern 1a und 1b mit folgendem Inhalt eingefügt:
 „1a. Bestellung einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer (§ 19 Absatz 10 Satz 1),
 1b. Bestellung der Ersatzprüferinnen und Ersatzprüfer (§ 8 Absatz 2),"

2. § 8 wird wie folgt geändert:
 a. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
 „(2) Ist eine Prüfung einer Lehrveranstaltung zugeordnet, ist die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt. Ist eine Prüferin oder ein Prüfer verhindert, ihre oder seine Pflichten wahrzunehmen, bestellt der Prüfungsausschuss eine Ersatzprüferin oder einen Ersatzprüfer. Eine Verhinderung der Prüferin oder des Prüfers liegt insbesondere wegen Erkrankung der Prüferin oder des Prüfers oder dem Tod der Prüferin oder des Prüfers oder naher Angehöriger vor. Der Prüfungsausschuss prüft das Vorliegen des Verhinderungsgrundes, dokumentiert diesen und trifft anschließend seine Entscheidung."
 b. Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 und 4 eingefügt:
 „(3) Für Prüfungen, die keiner Lehrveranstaltung zugeordnet sind (§ 11 Absatz 1), wird die Prüferin oder der Prüfer durch den Prüfungsausschuss bestellt.
 (4) Die Absätze 2 und 3 finden für importierte Prüfungen aus anderen Fakultäten und aus der Universität Heidelberg (§ 4 Absatz 1 Satz 8) keine Anwendung."
 c. Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden zu den Absätzen 5 bis 7.

3. In § 22 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „im Bereich Wirtschaftspädagogik" durch die Angabe „in den Bereichen Wirtschaftspädagogik und Wahlfach" eingefügt.

Artikel 2

Schlussbestimmung

§ 1
Anwendungsbereich

1. Die Regelungen des Artikels 1 findet auf alle Studierenden Anwendung, die den Studiengang Master of Science (M.Sc.) Wirtschaftspädagogik der Fakultät Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science (M.Sc.) Wirtschaftspädagogik der Universität Mannheim vom 24. März 2023 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR Nr. 07/2023, S. 61 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

2. Studierende, die ihr Studium im Studiengang Master of Science (M.Sc.) Wirtschaftspädagogik der Fakultät Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science (M.Sc.) Wirtschaftspädagogik der Universität Mannheim vom 24. März 2023 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR Nr. 07/2023, S. 61 ff.) in der jeweils geltenden Fassung (Prüfungsordnung)
 a. zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung studieren und aufgrund des endgültigen Nichtbestehens einer Pflicht- oder Wahlpflichtprüfung in ihrem vorherigen Wahlfach in das Wahlfach Corporate Learning gemäß § 23 Absatz 2 Satz 4 in Verbindung mit § 33 Absatz 4 Prüfungsordnung gewechselt sind, können bis zum 15. Oktober 2025 einen schriftlichen Antrag auf Fortsetzung des vorherigen Wahlfachs beim Prüfungsausschuss stellen. Wird dem Antrag stattgegeben, so steht den Studierenden zum Bestehen der zuvor endgültig nicht bestandenen Prüfung im vorherigen Wahlfach ein zweiter Wiederholungsversuch, welcher durch Artikel 1 Nummer 3 dieser Änderungssatzung eingeführt wurde, zur Verfügung. Die Bewertungen und ECTS-Punkte der Prüfungen aus dem Wahlfach Corporate Learning werden bei der Festsetzung der Gesamtnote sodann nicht berücksichtigt. Sie können auf Antrag der Studierenden gemäß § 33 Absatz 3 Satz 5 und 6 Prüfungsordnung als zusätzliche Leistungen in das Transcript of Records aufgenommen werden. Wird der zweite Wiederholungsversuch im wieder aufgenommenen Wahlfach nicht bestanden, ist ein erneuter Antrag gemäß § 23 Absatz 2 Satz 4 in Verbindung mit § 33 Absatz 4 Prüfungsordnung möglich und bei dessen Stattgabe das Wahlfach Corporate Learning fortzusetzen.
 b. studierten, aber zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung bereits von Amts wegen oder auf Antrag exmatrikuliert wurden, weil sie in ihrem Wahlfach eine Prüfung endgültig nicht bestanden haben, können bis 15. Oktober 2025 einen schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss stellen, dass Artikel 1 Nummer 3 dieser Änderungssatzung Anwendung findet mit der Rechtsfolge, dass die Feststellung des endgültigen Nichtbestehens der betroffenen Prüfung aufgehoben wird. Wird dem Antrag stattgegeben, bleibt das Nichtbestehen im 1. Wiederholungsversuch dieser Prüfung mit der Folge bestehen, dass § 23 Absatz 2 Prüfungsordnung keine Anwendung findet. In diesem Fall wird ein aktualisierter Notenauszug mit einer Unbedenklichkeitsbescheinigung im Studiengang Master of Science (M.Sc.) Wirtschaftspädagogik der Fakultät Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim ausgegeben.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 13. Okt. 2025

Prof. Dr. Thomas Fetzer
Rektor

4. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Germanistik: Sprache, Literatur, Medien der Universität Mannheim

vom 13. Okt. 2025

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 01. Oktober 2025 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Germanistik: Sprache, Literatur, Medien der Universität Mannheim vom 30. März 2016 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 10/2016, S. 5 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Juli 2024 (BekR Nr. 08/2024, Teil I, S. 118 ff.), beschlossen.
Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am 13. Okt. 2025 .

Artikel 1

Änderung der Prüfungsordnung

Die Gliederungseinheit Teil „V. Anlage: Studienstruktur", Unterpunkt „Modulübersicht", Tabelle zum Modul „Medien- und Kommunikationswissenschaft" wird in der Zeile zur Lehrveranstaltung „PS Mediensystem/Mediengeschichte" wie folgt geändert:

1. In der Spalte „Prüfungsform" wird die Angabe „Hausarbeit oder mündliche Prüfung" durch die Angabe „Klausur oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit" ersetzt.
2. In der Spalte „Dauer/Umfang" wird die Angabe „20 Min." durch die Angabe „90 Min." ersetzt.

Artikel 2

Schlussbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Die Regelungen des Artikels 1 finden auf alle Studierenden des Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.) Germanistik: Sprache, Literatur, Medien der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium im vorgenannten Studiengang nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Germanistik: Sprache, Literatur, Medien der Universität Mannheim vom 30. März 2016 (BekR Nr. 10/2016) in der jeweils geltenden Fassung ab dem Herbst-/Wintersemester 2025/26 im ersten und höheren Fachsemester aufnehmen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 13. Okt. 2025



Prof. Dr. Thomas Fetzer
Rektor

Satzung der Universität Mannheim
zum Erwerb des außercurricularen Zertifikats
„Data Literacy“

vom 13. Okt. 2025

Aufgrund von § 8 Absatz 5 Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 1. Oktober 2025 gemäß 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 Landeshochschulgesetz (LHG) die nachstehende Satzung beschlossen.

Abschnitt 1: Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

[1]Das Zertifikat „Data Literacy“ (Zertifikat) ist ein außercurriculares Angebot der Universität Mannheim. [2]Diese Satzung regelt den Rahmen, den Erwerb sowie die Organisation des Zertifikats.

§ 2 Ziele, Dauer und Teilnahmebedingungen des Zertifikats

(1) [1]Das Zertifikat soll Studierenden den interdisziplinären Austausch und ein ganzheitliches Grundlagenverständnis im Themenfeld Data Literacy ermöglichen. [2]Teilnahmeberechtigt sind ausschließlich an der Universität Mannheim eingeschriebene Studierende von grundständigen Studiengängen und Masterstudiengängen.

(2) [1]Die Dauer, in der sämtliche für den Erwerb des Zertifikats erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht werden sollen, beträgt ein Semester. [2]Können Teilnehmende nicht alle für den Erwerb des Zertifikats erforderlichen Leistungen in einem Semester erbringen, können sie ein zweites Semester hierfür in Anspruch nehmen; Voraussetzung dafür ist eine Meldung an die Zertifikatskommission oder eine von dieser bestimmten Stelle, die hierfür Form und Frist vorgeben können.

(3) [1]Das Nähere zum Zertifikat regeln die Teilnahmebedingungen des Zertifikats, soweit diese Satzung keine abschließenden Regelungen trifft. [2]Die Teilnahmebedingungen und deren Änderungen bedürfen der Zustimmung des Rektorats.

§ 3 Zertifikatskommission

(1) [1]Für die Durchführung des Zertifikats wird eine Zertifikatskommission gebildet. [2]Dieser gehören an:

1. kraft Amtes das für den Bereich Digitalisierung zuständige Rektoratsmitglied als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die über Erfahrung im Bereich Data Literacy verfügen sollen.

[3]Die Mitglieder nach Satz 2 Nummer 2 werden für eine Amtszeit von zwei Jahren vom Rektorat bestellt. [4]Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. August. [5]Scheidet ein Mitglied der Zertifikatskommission vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellt.

(2) [1]Die Zertifikatskommission ist für alle Entscheidungen im Rahmen dieser Satzung zuständig, soweit diese keine andere Zuständigkeit vorsieht. [2]Insbesondere ist die Zertifikatskommission zuständig für

1. Vorschläge für Änderungen dieser Satzung;
2. den Beschluss über die Teilnahmebedingungen und deren Änderungen; § 2 Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt;
3. Weiterentwicklung des Zertifikats, insbesondere die Ergänzung und Bewertung von neuen Bestandteilen sowie die Überarbeitung und Streichung bestehender Bestandteile;
4. die Sicherung der Qualität des Zertifikats, insbesondere die Gewährleistung der Wissenschaftlichkeit der einzelnen Bestandteile,
5. die Entscheidung über die Zulassung der Teilnehmenden,
6. die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen für den Erwerb des Zertifikats.

(3) Auf die Zertifikatskommission finden die Regelungen der Verfahrensordnung für die Gremien der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 4 Unterstützung durch Dritte

[1]Die Universität Mannheim kann sich bei der Durchführung des Zertifikats von Dritten unterstützen lassen und diesen insbesondere die Organisation des Anmeldeverfahrens, die inhaltliche Konzeption und sonstige Organisation der Veranstaltungen und der darin zu erbringenden Leistungen im Namen der Universität übertragen (Verwaltungshelfer). [2]Die Universität behält das Letztentscheidungsrecht

2. Abschnitt: Aufbau des Zertifikats

§ 5 Zusammensetzung und Erwerb des Zertifikats

(1) [1]Das Zertifikat besteht aus:

1. einer Kick-off-Veranstaltung,
2. zwei Tagesworkshops,
3. drei Exkursionen oder Netzwerktreffen sowie
4. zwei Kursen des Zentrums für Schlüsselqualifikationen im Bereich Data Literacy im Umfang von jeweils 3 ECTS-Punkten.

[2]Die für den Erwerb des Zertifikats verfügbaren Veranstaltungen werden in den Teilnahmebedingungen aufgelistet. [3]Die in den Kursen des Zentrums für Schlüsselqualifikationen zu bestehenden Leistungen werden jeweils spätestens zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben. [4]Die anderen Bestandteile des Zertifikats gelten bei hinreichender Teilnahme an der jeweiligen Veranstaltung als erfolgreich erbracht.

(2) [1]Der Erwerb des Zertifikats setzt das Bestehen aller erforderlichen Leistungen voraus. [2]Die Leistungen müssen von den Teilnehmenden in dem Zeitraum bestanden worden sein, in dem sie in einem Studiengang an der Universität Mannheim immatrikuliert sind. [3]ECTS-Punkte werden für bestandene Leistungen vergeben.

3. Abschnitt: Organisation

§ 6 Verfahren und Zuständigkeiten

(1) [1]Die Teilnahme an dem Zertifikat setzt eine Anmeldung voraus. [2]Eine Anmeldung ist jeweils zum Herbst-/Wintersemester und zum Frühjahrs-/ Sommersemester möglich. [3]Zu jedem Semester stehen insgesamt 40 Plätze zur Verfügung, die an neue Teilnehmende vergeben werden; § 2 Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Die Bewertung der Leistungen der Teilnehmenden obliegt den für die jeweilige Veranstaltung zuständigen Lehrpersonen.

§ 7 Ausweisung der Leistungen; Zertifikatsurkunde

(1) Ein bestandenes Zertifikat wird mit den darin erworbenen ECTS-Punkten als Zusatzleistung auf dem Transcript of Records des Studiengangs ausgewiesen, in dem die Teilnehmenden jeweils eingeschrieben sind.

(2) [1]Teilnehmende, die alle erforderlichen Leistungen rechtzeitig erbracht haben, erhalten darüber hinaus eine Zertifikatsurkunde. [2]Sie wird von der oder dem Vorsitzenden der Zertifikatskommission und dem für die Lehre zuständigen Rektoratsmitglied unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten; Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

(2) Abweichend von § 3 Absatz 1 Satz 3 und 4 beginnt die Amtszeit der bestellten Mitglieder mit dem Tag ihrer Bestellung und endet mit Ablauf des 31. Juli 2027.

Ausgefertigt:

Mannheim, den 13. Okt. 2025



Prof. Dr. Thomas Fetzer

Rektor